



# **KULTUSMINISTER KONFERENZ**

## **Gegenseitige Anerkennung der Lehrbefähigung sowie Unterrichts- und Prüfungsgenehmigung für Ethik bzw. Philosophie für den Einsatz in den deutschen Bildungsgängen an den Deutschen Schulen im Ausland**

Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland  
vom 29.09.2022

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin  
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin  
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn  
Postfach 22 40 · 53012 Bonn  
Tel.: 0228 501-0

1. In Umsetzung der „Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften“ (Beschluss der KMK vom 07.03.2013 i. d. F. vom 27.12.2013) gilt für den Einsatz in den Fächern Ethik und Philosophie in den deutschen Bildungsgängen an den Deutschen Schulen im Ausland, dass eine in einem Land in der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorgaben der Kultusministerkonferenz erworbene grundständige Lehrbefähigung in einem der Fächer (Allgemeine) Ethik, Ethikunterricht, Philosophie, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, (Praktische) Philosophie, Philosophieren mit Kindern, Werte und Normen den Einsatz im Fach Ethik oder im Fach Philosophie eröffnet.
2. Der Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland legt fest, dass alle Bewerberinnen und Bewerber, die als Auslandsdienstlehrkraft oder Bundesprogrammlehrkraft in den Auslandsschuldienst vermittelt werden sollen und die für das Fach Ethik oder für das Fach Philosophie eingesetzt werden sollen, jedoch nicht über eine grundständige Lehrbefähigung für Ethik oder Philosophie verfügen, einen gesonderten Nachweis des Landes bei der Bewerbung vorlegen müssen, aus dem die jeweils landesweite Unterrichts- und Prüfungsgenehmigung in Ethik oder Philosophie bzw. einem anderen nach Landesrecht entsprechenden Fach hervorgeht. Neben (Allgemeiner) Ethik, Ethikunterricht oder Philosophie können Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde, (Praktische) Philosophie, Philosophieren mit Kindern oder Werte und Normen die anderen Fächer sein. Eine Lehrbefähigung bzw. die landesweite Unterrichts- und Prüfungsgenehmigung eines Landes in der Bundesrepublik Deutschland kann für die Sekundarstufe I oder für die Sekundarstufe II vorliegen, der Einsatz an einer Deutschen Schule im Ausland ist dann entsprechend in der Sekundarstufe I oder auch der Sekundarstufe II möglich.
3. Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Deutschen Schulen im Ausland fordern bei der Einstellung von Ortslehrkräften aus Deutschland einen Nachweis ein, aus dem die jeweilige Unterrichts- und Prüfungsgenehmigung in Ethik oder Philosophie bzw. einem o. g. anderen nach Landesrecht entsprechenden Fach hervorgeht, wenn die Ortslehrkraft für das Fach Ethik oder für Philosophie eingesetzt werden soll, jedoch über keine grundständige Lehrbefähigung für das Fach Ethik bzw. für das Fach Philosophie verfügt. Der Nachweis wird in der Regel von der Ortslehrkraft vorgelegt. Wenn dieser nicht vorgelegt werden kann, klären die Schulleiterinnen und Schulleiter das Vorhandensein einer Unterrichts- und ggf. Prüfungsgenehmigung über den für die Schule zuständigen Beauftragten der KMK. Eine Lehrbefähigung bzw. die landesweite Unterrichts- und Prüfungsgenehmigung eines Landes in der Bundesrepublik Deutschland kann für die Sekundarstufe I oder für die Sekundarstufe II vorliegen, der Einsatz an einer Deutschen Schule im Ausland ist dann entsprechend in der Sekundarstufe I oder auch der Sekundarstufe II möglich.

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin  
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin  
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn  
Postfach 22 40 · 53012 Bonn  
Tel.: 0228 501-0

4. Lehrkräfte, die weder über eine grundständige Lehrbefähigung noch die landesweite Unterrichts- und Prüfungsgenehmigung eines Landes in der Bundesrepublik Deutschland für das Fach Ethik oder für das Fach Philosophie oder für ein o. g. anderes nach Landesrecht entsprechendes Fach verfügen, können nicht im Fach Ethik bzw. im Fach Philosophie eingesetzt werden. Für die Lehrkraft gilt jeweils die Regelung des Landes, in dem die Lehrbefähigung bzw. die landesweite Unterrichts- und Prüfungsgenehmigung erworben oder von dem sie bestätigt wird. Regelungen eines Landes sind nicht auf Lehrkräfte aus anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland übertragbar.